

### <u>Inhalt</u>

	Einleitung	Seite 2
1.	Rechtlicher Rahmen	Seite 2
2.	Einführung aktives Zinsmanagement bei der Stadt Wetzlar	Seite 3
3.	Zinsentwicklung	Seite 4
4.	Maßnahmen Zinsmanagement	Seite 5
5.	Liquiditätslage	Seite 6
6.	Instrumente Zinsmanagement	Seite 7
7.	Übersichten Derivat- und Kreditgeschäfte	Seite 9
8.	Resümee	Seite 10
	Glossar	Seite 11
	Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten (Erlass des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport)	Seite 13
	Richtlinie der Stadt Wetzlar für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2012)	Seite 14



### **Einleitung**

Zunehmender Kostendruck, steigender Verschuldungsgrad und damit korrelierende höhere Zinsausgaben führen auf kommunaler Ebene dazu, intensiv über den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente nachzudenken. Der Einsatz von Derivaten er-öffnet die Möglichkeit, die Zinsausgaben unabhängig von der Beschaffung in der Liquidität zu steuern, das heißt die kommunalen Gebietskörperschaften können mittels Derivate ihr Zinsmanagement unabhängig von den Zufälligkeiten des Kapitalsmarktes planvoll gestalten. Danach ist Ziel von Zinssicherungsinstrumenten im kommunalen Bereich entweder die Begrenzung von Zinsänderungsrisiken oder die Verbesserung von Kreditkonditionen.

Das Vorstehende lässt den Schluss zu, dass Zinsmanagement in den Kommunen nicht angewendet worden wäre. Dem ist aber nicht so, da auch in der Vergangenheit bereits unterschiedlichste Zinslaufzeiten bei unterschiedlichem Zinsniveau vereinbart wurden, um den Zinsdruck zu minimieren. Das für Kommunen geltende Spekulationsverbot stand dem Derivathandel in der Vergangenheit entgegen. Der stetige Anstieg der kommunalen Schulden bei grundsätzlich sinkenden Einnahmen, erfordert neue Möglichkeiten des Zinsmanagements. Die Entwicklung des Geld- und Zinsmarktes birgt zugleich erhebliche Risiken wie auch interessante Chancen, die aber nur durch ein aktives Zinsmanagement realisierbar sind.

Die Stadt Wetzlar hat Mitte 2005 zur Optimierung der Zinslast das aktive Zinsmanagement eingeführt. In dem Bericht Zinsmanagement wird jährlich über die durchgeführten Instrumente und die Entwicklung in diesem Bereich berichtet.

### 1. Rechtlicher Rahmen

Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten zur Zinssteuerung durch Kommunen existiert nicht in der Hessischen Gemeindeordnung. Nach herrschender Meinung schließt die im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts geschützte Finanzhoheit neben der Entscheidung der Ausgestaltung der Kreditaufnahmen auch die weitere Vereinbarungen zu diesen Darlehen mit ein. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung empfiehlt die Aufsichtsbehörde den Kommunen, hier das Regierungspräsidium Gießen, die Anwendung von Zinssicherungsgeschäften unter Beachtung des eigenen Kreditportfolios zu prüfen.

Bei der Interpretation ihrer Kreditkompetenz im Sinn einer "Bedingungskompetenz" sind die Kommunen insoweit zum Abschluss von Derivatgeschäften befugt, soweit es um die Konditionsgestaltung konkreter Kreditgeschäfte geht. Dies setzt einen nachweisbaren gegenständlichen Bezug – die sogenannte Konnexität – zwischen dem jeweiligen Derivatgeschäft und einem konkreten bestehenden oder aktuell abzuschließenden Kreditvertrag voraus.



Die Konnexität erfordert, dass sich das Derivatgeschäft und das Kreditgeschäft hinsichtlich Währung, Fälligkeit und Betrag decken. Dabei genügt es allerdings, dass der Bezugsbetrag des Derivats nicht größer ist als der Kreditbetrag und die Laufzeit nicht länger als die (Rest-) Laufzeit des Kredits. Der gegenständliche Bezug als Zulässigkeitsvoraussetzung ergibt sich nicht nur als Konsequenz der Ableitung der Ermächtigung zum Abschluss von Derivatvereinbarungen aus der Kompetenz zur Kreditaufnahme, sondern auch aus dem allgemeinen Spekulationsverbot.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat am 09. März 2009 eine Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten im Staatsanzeiger veröffentlicht. Diese Richtlinie wurde unter dem Gesichtspunkt erlassen, dass ihre Beachtung die hessischen Gebietskörperschaften vor bedenklichen Finanzgeschäften und daraus resultierenden finanziellen Risiken bewahren soll. (siehe Anlage)

### 2. Einführung aktives Zinsmanagement bei der Stadt Wetzlar

Die Stadt Wetzlar hat Mitte 2005 zur Optimierung der Zinslast das aktive Zinsmanagement eingeführt. Mit Beschluss des Magistrats vom 12.09.2005 (DRU: 1961/05) wurde zur Durchführung von zinsbezogenen Derivatgeschäften im Rahmen der Besorgung der laufenden Verwaltung, Herr Oberbürgermeister Dette ermächtigt.

Damit solche Zinsderivate in angemessener Weise eingesetzt werden, hat sich die Finanzverwaltung entschlossen, den Sachverstand externer Berater einzuholen. Ein namhaftes Geldinstitut begleitet die Stadt Wetzlar im aktiven Zinsmanagement und unterstützt diese durch regelmäßige Marktinformationen, detaillierte Analysen unserer Risikosituation und unabhängige Steuerungsstrategien, aber auch durch Fachschulungen. Die Vergütung dieses Beratungsvertrages beträgt für 12 Monate 10.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Der Beratungsvertrag wurde seitens des beratenden Institutes wegen Umstrukturierung der Geschäftsfelder zum 31.12.2012 gekündigt.

Die Finanzverwaltung erhält Berichte von den Beratern, die verschiedene Aspekte des Chancen- und Risikoprofils des Kreditportfolios der Stadt Wetzlar beleuchten. In gemeinsamen Zinsstrategiemeetings wird die jeweils aktuelle Zinslandschaft besprochen, aber auch die zukünftige Entwicklung.

Dies mündet in die Festlegung einer Zinsmeinung, die Voraussetzung für die Entwicklung einer – beispielhaft geschilderten - adäquaten Strategie ist: Nehmen wir einen variablen Kredit zum 3-Monats-Euribor auf, um an den (noch) niedrigeren Zinsen teilhaben zu können? Oder teilen wir die Einschätzung weiter steigender Zinsen und schreiben den Zinssatz fest? Aber wie lange? Denn der 10-Jahressatz ist ja wieder gefallen.

Die Ergebnisse der getätigten Maßnahmen fließen wiederum in die Analysen und Dokumentationen ein und werden bewertet.

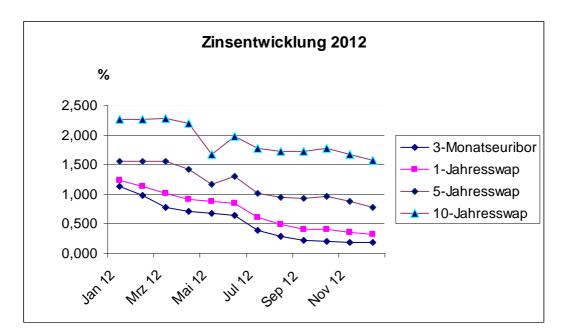


Wichtig dabei ist, dass das Zinsmanagement in vorausschauender Weise betrieben wird. Es gilt zu beurteilen, ob nun die Prolongation eines Darlehens wegen fallender Zinsen verschoben wird oder ob die Meinung vorherrscht, dass sich die Zinsen auf dem Niveau einpendeln und es von Vorteil ist gleich zu handeln.

Bei der Umsetzung ist eine ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Geschäfte zwingend erforderlich. Die Stadt Wetzlar wird dieser Verantwortung gerecht, indem sie den Risikogehalt aller getätigten Geschäfte beurteilt sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung der Geschäftsrisiken trifft. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 10.10.2012 die Richtlinie der Stadt Wetzlar für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gemäß Ziffer 11 der vorg. Richtlinie beschlossen.

### 3. Zinsentwicklung

Die folgende Grafik macht die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarkts für das Jahr 2012 deutlich. Sie zeigt die Entwicklung des 3-Monats-Euribors im Vergleich zu den langfristigen Swapzinsen (1, 5 und 10 Jahre).



Das Zinsniveau des Jahres 2012 zeigt einen deutlichen Abwärtstrend. Das niedrige Zinsniveau konnte für den Abschluss langfristiger Darlehen mit fester Laufzeit genutzt werden.



### 4. Maßnahmen Zinsmanagement

Durch ein aktives Zinsmanagement werden unter Zuhilfenahmen von Analysen, Methoden und Prognosen differenzierte Zinszeiträume genutzt, um Zinsen zu sparen bzw. die Zinsaufwendungen in einem ungünstigen Zinsumfeld zu optimieren.

Zu diesem Zweck werden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Der Zeitpunkt und die Höhe von Kreditneuaufnahmen und Umschuldungen wird u. a. durch die aktuelle Liquiditätslage der Stadt bestimmt. Da die Märkte schwanken, greift die Stadt Wetzlar zur Sicherung der Zinsrisiken oder unter Ausnutzen von Chancen in den Zinsbewegungen bei Bedarf auf Zinsderivate zurück.

Eine Übersicht der im Jahr 2012 durchgeführten Maßnahmen ist unter Punkt 6 dargestellt. Die unter Punkt 3 "Zinsentwicklung" dargestellte Marktsituation veranlasste uns dazu, das historisch niedrige Zinsniveau zu nutzen, um das Kreditportfolio im langfristigen Bereich abzusichern.

### Folgende **Kennzahlen** ergeben sich für den Berichtszeitraum:

Bezeichnung	2012	2011
Schuldenstand Stadt Wetzlar	120.295.818,26 €	105.576.203,83 €
Pro-Kopf-Verschuldung	2.334,88 €	2.050,07 €
2012: Einwohner zum 31.12.2011: 51.521 2011: Einwohner zum 31.12.2010: 51.499		
Schuldendienst (langfristige Darlehen)	5.875.436,50 €	5.190.345,03 €
davon:		
Zinsen	3.295.050,99€	2.964.418,03€
Tilgung	2.580.385,51 €	2.225.927,00€



### 5. Liquiditätslage

Der Kassenkreditbestand zum 31.12.2012 weist einen Betrag in Höhe 36.975.942,00 Euro aus. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag	Bemerkung
Kassenkredit bei Kreditinstitut	5.000.000,00€	Zinsbindung vom 26.09.2012 bis 26.03.2013 0,49 %
Kassenkredit bei Kreditinstitut	7.500.000,00 €	Zinsbindung vom 09.09.2011 bis 06.09.2013 1,43 %
Kassenkredit bei Kreditinstitut	5.000.000,00€	Zinsbindung vom 30.11.2012 bis 04.01.2013 0,18 %
Kassenkredit bei Kreditinstitut	17.000.000,00 €	Zinsbindung vom 14.12.2012 bis 04.01.2013 0,17 %
Kontokorrentkredit	2.475.942,00 €	Laut Kontostand zum Stichtag 31.12.2012

Die Stadt Wetzlar gewährt den Eigenbetrieben und Beteiligungen bei Bedarf verzinsliche Liquiditätshilfen, diese wurden im Jahr 2012 über die oben dargestellten Kassenkredite finanziert. Der Zinsaufwand der Stadt wird gegenüber den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften weiterberechnet. Zum Stichtag 31.12.2012 bestanden folgende Liquiditätshilfen:

Eigenbetrieb/Beteiligung	Betrag
EB Wetzlarer Stadthallen	550.000,00 €
EB Stadtreinigung Wetzlar	620.000,00 €
Wasserversorgung Wetzlar	610.000,00 €
Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar mbH (SEG)	1.181.955,00 €
Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH	1.500.000,00 €

Aus dem vorgenannten Sachverhalt ergibt sich im Jahr 2012 ein Ertrag in Höhe von 25.206,25 Euro und ein Aufwand für Zinsen in Höhe von 228.342,62 Euro.



### 6. Instrumente Zinsmanagement

### 6.1 CAP

Beschreibung	Ein Cap ist ein Zinsbegrenzungsgeschäft. Er ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern über eine Zinsobergrenze (Strike). Caps haben Versicherungscharakter. Die Kommune kann sich gegen steigende Zinsen "versichern" Der Vertrag ist ein selbständiges Rechtsgeschäft, das zeitlich und sachlich unabhängig von dem der Kapitalbeschaffung dienenden Darlehen abgeschlossen und ggfs. auch wieder aufgelöst werden kann.	
	Einem Cap liegt in der Regel ein Kreditgeschäft mit variabler Verzinsung (Referenzzinssatz:3- bzw. 6-Monatseuribor) zu Grunde. Neben dem Euribor ist in der Regel auch eine "Marge" zu entrichten. Die Höhe dieser Marge ergibt sich aufgrund der Marktsituation, sie wird auch von der der Laufzeit des Vertrages beeinflusst.	
Strategie	Das Grundgeschäft ist eine variable Finanzierung eines Darlehen auf Basis des Referenzzinssatzes. Die kurzfristigen Zinsen sind niedriger als die langfristigen Zinsen. Die Zinsentwicklung im Bereich der kurzfristigen Zinsen (3-oder 6-Monatseuribor) ist schwankend und ungewiss. Bei der variablen Verzinsung kann von dem günstigen Zinsniveau profitiert werden.	
Chance	<ul> <li>es wird von fallenden Zinsen profitiert</li> <li>es wird von gleichbleibend niedrigen Zinsen profitiert</li> <li>jederzeitige Auflösung des Caps möglich</li> </ul>	
Risiko	<ul> <li>die Höhe der Cap-Prämie richtet sich nach der abgesicherten Obergrenze (Strike), diese ist bei Vertragsabschluss fällig;</li> <li>Da der Abschluss eines Caps einer Versicherung gleich kommt kann das Risiko nicht in der Nichtanspruchnahme gesehen werden. (Der Abschluss einer Feuerversicherung lohnt sich nicht durch einen Brand)</li> <li>Bei der Auflösung des Caps trägt die Kommune das Risiko der steigenden Zinsen.</li> <li>Die Auflösung des Caps erfolgt zu Marktpreisen.</li> </ul>	



### **6.2 SWAP**

Beschreibung	Ein Swap ("Tausch") stellt die vertragliche Vereinbarung zweier Partner dar, für einen festgelegten Zeitraum Zahlungsströme auszutauschen. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf den Austausch der Zinszahlungen und nicht auf das Kapital. Der Swap ist vom Grundgeschäft unabhängig. Mittels einer Swapkonstruktion, die unabhängig vom Darlehensgeber mit einem anderen Partner am Swapmarkt geschlossen werden kann, kann die Zinsbelastung neu strukturiert werden.  Bei dem Grundgeschäft kann es sich um einen festverzinslichen Kredit oder einen variablen Kredit handeln.	
Strategie	Das Grundgeschäft ist eine variable Finanzierung eines Darlehens auf Basis des Referenzzinssatzes (3- bzw. 6 Monatseuribor). Die Zinsentwicklung des Referenzzinssatzes ist ungewiss. Es wurden Zinssteigerungen im langfristigen und kurzfristigen Bereich erwartet, so dass ein bestimmter Zeitraum (4 bzw. 8 Jahre) auf niedrigem Niveau abgesichert werden sollte.	
Chance	<ul> <li>steigende Zinsen werden abgesichert</li> <li>Planungssicherheit bei den Zinsaufwendungen</li> <li>Jederzeitige Auflösung des Swaps möglich</li> </ul>	
Risiko	<ul> <li>von fallenden Zinsen wird nicht mehr profitiert</li> <li>bei der Auflösung des Swaps trägt die Kommune das Risiko der steigenden Zinsen</li> <li>die Auflösung des Swaps erfolgt zu Marktpreisen</li> </ul>	



### 7. Übersichten der Derivat- und Kreditgeschäfte im Jahr 2012

### 7.1 Umschuldungen Kreditmarkt

Az.	Betrag	Aufnahme- datum	Zins in %	Bemerkung
24.1	4.603.602,15 €	19.07.2012	2,670	bis 30.06.2042
				(Restlaufzeit)

### 7.2 Neuaufnahmen - Kreditmarkt

Az.	Betrag	Aufnahme- datum	Zins in %	Tilgung in %	Bemerkung
20.5	5.000.000,00€	01.03.2012	1,740	2	bis 01.03.2017
20.6	5.000.000,00 €	05.04.2012	1,720	2	bis 05.04.2017
24.4	5.000.000,00€	25.07.2012	2,400	2	bis 30.06.2027
40.48	800.000,00 €	03.09.2012	2,200	5	bis 15.12.2032 (Restlaufzeit); Investitionsfondsdarlehen Abt. C für die Sanierung Hallenbad Europa

### 7.3 Sondertilgung

Im Jahr 2012 erfolgten keine Sondertilgungen.



### 7.4 Derivate

In der folgenden Tabelle ist ein noch laufendes Derivat dargestellt. Dabei finden Sie eine Aufstellung der Cashflows 2012 aus dem Derivat:

Derivat	Betrag	Laufzeit	Bemerkung
Zinsswap	4.460.302,34 (abzüglich je- weilige Tilgung)	22.08.2008 bis 30.12.2016	Zinsswap 4,24 % (Stadt Wetzlar) gegen 6-Monats-Euribor. Tatsächliche Cashflows in 2012: 174.709,20 €; hypothetische Cashflows in 2012: 186.287,81 € (4,521 %); Differenz: 11.578,60 €

#### 8. Resümee

Das aktive Zinsmanagement wurde bei der Stadt Wetzlar Mitte 2005 eingeführt, weil dadurch die aus dem Verschuldungsportfolio der Stadt Wetzlar resultierenden Zinsrisiken systematisch gesteuert werden können. Dies ermöglicht, aktuelle und zukünftige Zinslasten zu optimieren. Das aktive Zinsmanagement erfolgt im Zusammenhang mit der Neuaufnahme, Umschuldung und Prolongation von Darlehen und dem Abschluss von Derivaten.

Das derzeit niedrige Zinsniveau ermöglicht es, bei anstehenden Umschuldungen und Kreditaufnahmen längere Zinsbindungszeiträume einzugehen.

Weitere zusätzliche Absicherungsmaßnahmen, wie z. B. Zinscaps, sind derzeit wirtschaftlich nicht geboten.

Wetzlar, 09.04.2013

Dette Oberbürgermeister



### <u>Glossar</u>

Cap – Zinsober- grenze	siehe bei Zinsobergrenze
CMS X	X-Jahres-EUR-Interbanken-Swapsatz
CMS 10	10-Jahres-Eur-Interbanken Swapsatz
Derivat	Im Finanzmanagement sind Derivate Produkte, deren Marktwert sich von den klassischen Basisinstrumenten (z.B. Aktien, Anleihen) ableitet. Sie können zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt werden. Zu den Derivaten zählen handelbare Finanzprodukte wie Swaps, Forwards, Caps.
Disagio	Abgeld bei Wertpapieren. Der Betrag, um den der Ausgabe- preis bei der Neuausgabe von Wertpapieren deren Nennbe- trag unterschreitet.
Abkürzung für <b>Eur</b> o Inter <b>b</b> ank <b>O</b> ffered <b>R</b> ate. Es is renzzinssatz für Geldmarktmittel mit Laufzeiten von che bis 12 Monaten. Grundlage bildet der Durchs Quotierungen von 57 führenden Bankinstituten in merstaaten der Europäischen Währungsunion.  Die Ermittlung erfolgt täglich um 11.00 Uhr und wallen gängigen Medien veröffentlicht.	
Forward-Swap	Ein Forward-Swap ist ein Swap, dessen Konditionen heute vereinbart werden, die aber erst zu einem zukünftigen Termin in Kraft treten. Damit können heutige günstige Zinssätze für die Zukunft zur Zinsanpassung oder Umschuldung gesichert werden.
Geldmarkt	Markt für kurzfristige Guthaben und Ausleihungen. Nach der Laufzeit unterscheidet man u.a. Tagesgeld, tägliches Geld, Monatsgeld und das Dreimonatsgeld.  Bei normalem Verlauf der Zinsstrukturkurve werden am Geldmarkt niedrigere Zinsen bezahlt als am Kapitalmarkt.



Kapitalmarkt	Markt für langfristige Kredite und Beteiligungskapital. Zum Kapitalmarkt zählen insbesondere der Aktien- und der Rentenmarkt. Der Zins für die Überlassung langfristigen Kapitals (Kapitalmarktzins) ist in der Regel höher als der für kurzfristige Guthaben und Ausleihungen.	
Payer Swap	vgl. Zinsswap	
Receiver-Swap	vgl. Zinsswap	
Subprimekrise	Die Finanzkrise ab 2007 ist eine Banken- und Finanzkrise, die im Frühsommer 2007 mit der US-Immobilienkrise (auch Subprimekrise) begann.	
Volatilität	Maß für die Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen eines Basiswertes (z.B. Aktie, Devisen, Index).	
Zinsobergrenze - Cap	Der Cap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern über eine Zinsobergrenze. Gegen Zahlung einer Prämie garantiert die Bank eine bestimmte Zinsobergrenze, wenn der zu zahlende Referenzzinssatz über diesem Höchstsatz liegt, erhält die Gemeinde die Differenz als Ausgleichsleitung. Auf diese Weise kann sich der Kreditnehmer den Vorteil niedriger variabler Zinsen sichern und sich zugleich gegen Zinssteigerungen absichern.	
Zinsswap	Ein Swap ist eine vertragliche Vereinbarung zweier Partner für einen bestimmten Zeitraum in Bezug auf einen bestimmten Kapitalbetrag, die darauf entfallenden Zinszahlungsströme zu tauschen. Der Zinsswap erlaubt den Tausch von festen gegen variablen Zinssatz und umgekehrt.  Ist der Kunde (bspw. Stadt Wetzlar) "Festsatzzahler" so spricht man von einem "Payer-Swap". Im umgekehrten Fall, das heißt der Kunde ist der "Festsatzempfänger" spricht man von einem Receiver-Swap.  Die Vereinbarung bezieht sich nur auf den Austausch der Zinszahlungen und nicht auf das Kapital. Der Swap ist vom Grundgeschäft unabhängig.	



244

### Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten

Anlagegeschäfte hessischer Kommunen müssen mit dem Erfordernis der Sicherheit nach § 22 Abs. 1 S. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) beziehungsweise § 20 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung (GemHVO-Vwbuchfg 2009) im Einklang stehen. Entsprechendes gilt für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Da Geldanlagen nicht genehmigungspflichtig sind, erfahren die Aufsichtsbehörden von bedenklichen Vorgängen erst, wenn bereits Buchverluste oder sogar endgültige Verluste entstanden sind.

Deshalb sieht sich die oberste Aufsichtsbehörde veranlasst, auch weiterhin durch Anlagegrundsätze Mindeststandards für die Sicherheit kommunaler Geldanlagen vorzugeben. Inhaltlich orientieren sich die Anlagegrundsätze an einer von den meisten Bundesländern getragenen Leitlinie. Die Grundsätze sind als aufsichtsbehördliche Auslegung des allgemein für öffentliche Mittel geltenden Spekulationsverbots zu verstehen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Nach § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik beziehungsweise § 20 Abs. 1 GemHVO-Vwbuchfg 2009 hat die Sicherheit der Geldanlage Vorrang vor der Rentabilität. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung nach § 19 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
- Die Kommunen bewirtschaften die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung. Eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte (zum Beispiel Vermögensverwalter) ist ausgeschlossen.
- Die Aufnahme von Krediten zum Zweck der gewinnbringenden Anlage ist unzulässig.
- Die Anlage in Aktien und Aktienfonds entspricht wegen des damit verbundenen Risikos nicht dem Erfordernis der Sicherheit.
- 5. Der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensanteilen zur Geldanlage ist nicht zulässig. Eine Geldanlage liegt vor, wenn die Gemeinde über die Rendite hinaus keine eigenen kommunalpolitischen Ziele verfolgt.
- 6. Es sind nur auf Euro lautende Anlagen bei Vertragspartnern zulässig, bei denen aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten keine Zahlungsunfähigkeit in Betracht kommt oder bei denen eine ausreichende Einlagensicherung besteht.
  - Darlehen an kommunale Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften sind nicht als Anlagegeschäfte zu bewerten, wenn sie kommunalpolitischen Zwecken dienen, die über die Erzielung einer Rendite hinausgehen. In anderen Fällen sind sie zulässig, wenn die Sicherheit gewährleistet ist.
- 7. Anlagen, deren Verwendungszweck einen langfristigen Anlagehorizont zulässt, können in Investmentfonds mit Aktienbeimischung angelegt werden. Als langfristig ist ein Anlagehorizont von mindestens zehn Jahren anzusehen. Der lange Anlagezeitraum reduziert die Verlustrisiken und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gewinnzone erst nach Kompensation ent-

stehender Kosten erreicht wird. Die Auswahl ist auf Investmentfonds von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes sowie auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, zu beschränken.

Die einzelnen Investmentfonds dürfen nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden und dürfen

- a) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile
- b) höchstens 35 vom Hundert Anlagen in Aktien (nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung) oder entsprechenden Aktienfonds

enthalten. Wandel- und Optionsanleihen sind zum vollen Kurswert auf den Aktienanteil anzurechnen.

Der Erwerb und die Entscheidung über die Zusammensetzung von Investmentfonds setzen eine intensive Marktbeobachtung und einschlägige Kenntnisse voraus. Positive Entwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für eine günstige Entwicklung in der Zukunft. Eine dokumentierte, fachkundige Beratung ist daher bei der Wahl dieser Anlageform geboten.

- 8. Die Gemeinde hat im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die vorstehenden Grundsätze für die Geldanlage in ihren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sinngemäß angewendet werden.
- Die vorstehenden Grundsätze sind nicht als Empfehlung bestimmter Anlageformen zu verstehen.
- 10. Derivative Finanzierungsinstrumente (Derivate) sind nur als Zinssicherungsgeschäfte für bestehende Kredite oder für beabsichtigte Kreditaufnahmen im Rahmen einer beschlossenen Investitionsplanung zulässig. Auch dann sind grundsätzlich Zurückhaltung und eine eingehende, fachkundige und dokumentierte Beratung angebracht.
- 11. Soweit Kommunen Geldanlagen in Investmentfonds oder den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente beabsichtigen, erlässt die Gemeindevertretung allgemeine Richtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.
- Anlagegeschäfte sowie Zinssicherungsgeschäfte bedürfen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- 13. Eine Vernachlässigung der vorgenannten Grundsätze kann im Falle von Verlusten eine Haftung der Verantwortlichen wegen schuldhafter Schadensverursachung begründen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Der Erlass über "Kommunale Anlagengeschäfte" vom 21. März 2003 – IV 62 – 33 c 02/11- (n. v.) ist im Zuge der Erlassbereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 18. Februar 2009

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport IV 24 – 15 i 01.08 – Gült.-Verz. 3350 –

StAnz. 11/2009-S. 701



## Richtlinie der Stadt Wetzlar für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinsrisiken

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat am 10.10.2012 folgende Richtlinie der Stadt Wetzlar für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente beschlossen:

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Derivate) für das Kreditportfolio (Investitions- und Kassenkredite) der Stadt Wetzlar zur Absicherung von Zinsrisiken.

### 2. Rechtsgrundlagen

Die Berechtigung zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ergibt sich aus der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Die Ermächtigung zur Aufnahme und Umschuldung von Investitions- und Kassenkrediten ergibt sich aus dem sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung.

Regelungen der Haushalts- und Kassenwirtschaft ergeben sich aus der Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung jeweils einschließlich der Verwaltungsvorschriften in derzeit geltenden Fassung.

Die "Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten des Landes Hessen" vom 18.02.2009 in Verbindung mit dem Schreiben des Hessischen Minister des Innern und für Sport vom 31.07.2009 (Geschäftszeichen IV 24 – 15 i 01.08 StAnz. 11/2009, S. 701) - Anlage 1 - legen Mindeststandards zum Einsatz von Derivaten fest.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß Ziffer 11 allgemeine Richtlinien, die die Sicherheitsanforderungen und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen.

### 3. <u>Einsatz von Derivaten</u>

### 3.1 Ziele

Die Ziele des aktiven Zinsmanagements, das auch den Einsatz von Derivaten umfasst, sind insbesondere

- sparsame und wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig abzuschließender Kredite
- ➤ Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken vermeiden
- Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft
- Optimierung des Zinsaufwandes



### 3.2 Anforderungen an den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

- Derivate dürfen ausschließlich im Rahmen des Zinsmanagements zur Sicherung und Optimierung der Kreditportfolien eingesetzt werden. Es gelten uneingeschränkt die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- ➤ Derivative Finanzierungsinstrumente (Derivate) sind nur als Zinssicherungsgeschäfte für bestehende Kredite oder für beabsichtigte Kreditaufnahmen im Rahmen einer beschlossenen Investitionsplanung zulässig.
- > Es sind nur auf Euro lautende Vertragsabschlüsse zulässig.

### 3.3 Derivate

- Als Vertragspartner kommen nur Institutionen in Frage, bei denen aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten oder zweifelsfreier Bonität kein Verfall in Betracht kommt.
- ➤ Das aktive Zinsmanagement erfordert eine regelmäßige und intensive Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Aufgrund von Marktbeobachtung und analyse ist eine Einschätzung zur Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vorzunehmen, auf deren Grundlage Zinssteuerungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- Folgende Derivate dürfen einzeln oder kombiniert in einem Geschäft eingesetzt werden:
  - 1. Swaps (vertragliche Vereinbarung über den Austausch von Zahlungsströmen)
  - 2. Caps (vertragliche Vereinbarung über Zinsobergrenzen)
  - 3. Forward-Darlehen (vertragliche Vereinbarung über ein in der Zukunft liegenden Zinszeitraum)
  - 4. Collar (Kombination aus Zins-Cap und Zins-Floor)

### 3.4 Aufbau- und Ablauforganisation

### 3.4.1 Marktbeobachtung und Risikoüberwachung

Die Leiter der Kämmerei und der Stadtkasse überwachen, ggf. mit ihren Mitarbeitern, die Zinsrisiken des Kreditportfolios und übernehmen die Marktbeobachtung.

### 3.4.2 Entscheidungsfindung

Bei Bedarf werden auf Basis der Marktbeobachtung und Risikoüberwachung Entscheidungsvorlagen zum Abschluss von Derivaten durch den zuständigen Amtsleiter erstellt. Der Kämmerer entscheidet über die durchzuführenden Maßnahmen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen eines Derivats marktgerecht sind, sind mindestens 3 Vergleichsangebote bei verschiedenen Banken einzuholen. Dem günstigsten Angebot ist grundsätzlich der Zuschlag zu erteilen.



### 3.4.3 Verwaltung

Zum Geschäftsabschluss sind nur Personen berechtigt, denen eine entsprechende Vollmacht für Handelsgeschäfte erteilt wurde. Die schriftliche Geschäftsbestätigung durch die Bank ist rechtsverbindlich gegenzuzeichnen. Mit den Geschäftspartnern soll neben dem Einzelvertrag auch ein einheitlicher Rahmenvertrag über die Abwicklung der Derivatgeschäfte abgeschlossen werden. Der Abschluss der Geschäfte und deren Abwicklung sind gemäß dem Vieraugenprinzip durchzuführen.

Jeder Geschäftsabschluss ist mit nachstehenden Daten zu erfassen:

- Produktart (z. B. Abschluss eines Doppelswaps)
- ➤ Konditionen, wie Zinssatz, Optionsprämie, etc.
- Laufzeit
- > Fälligkeit
- Portfolio, für welches der Geschäftsabschluss erfolgte (Kassen/Investitionskredit)
- Kontrahent (Bank)
- > Datum des Geschäftsabschlusses
- Nebenabreden
- fortlaufende Nummer

Die abgeschlossenen Derivate sind von der Verwaltung regelmäßig zu überwachen, um auf Veränderungen im Marktumfeld reagieren zu können.

Der Kämmerer ist über wesentliche Zinsveränderungen unverzüglich zu informieren.

#### 3.4.4 Berichtswesen

Es wird jährlich ein Bericht über das Zinsmanagement erstellt und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. In diesem sind die durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Kreditportfoliomanagements zusammengestellt.

#### 4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 11.10.2012 in Kraft.

Wetzlar, den 11.10.2012

gez. D e t t e Oberbürgermeister



### Glossar<sup>1</sup>

Bei einem **Forward-Darlehen** handelt es sich um ein klassisches Annuitätendarlen, das mit Sondervereinbarungen abgeschlossen wird. Ein Forward-Darlehen ist ein Darlehen, das dem Darlehensnehmer erst nach einer bestimmten Vorlaufzeit bis zu sechzig Monate nach Vertragabschluss – ausgezahlt wird. Die Zeitspanne zwischen dem Vertragsabschluss und dem gewählten Laufzeitbeginn wird als Forward-Periode bezeichnet, in diesem Zeitraum fallen keine Bereitstellungszinsen an.

**Der Swap** ist eine vertragliche Vereinbarung über den Austausch von Zahlungsströmen auf der Basis eines zu Grunde liegenden Nominalbetrages.

Beim reinen **Zinsswap** vereinbaren zwei Vertragsparteien, Zinszahlungsströme (Zins- Cash-Flows) zu bestimmten Zeitpunkten auszutauschen. Zur Berechnung dieser Zahlungen wird neben Zinssätzen – dem Swapsatz und dem Referenzzinssatz – ein fiktiver Nominalbetrag zugrunde gelegt. Referenzzinssätze können sich auf unterschiedliche

- Börsenplätze (z.B. EURIBOR)
- Währungen (z.B. EUR, USD)
- Laufzeiten (z.B. 3-Monats-EURIBOR, 6-Monats-EURIBOR)

etc. beziehen.

**Ein Floor** ist die vertragliche Vereinbarung einer Zinsuntergrenze (Basispreis). Durch den Kauf eines Floor sichert sich der Käufer dieses Instruments einen Mindestzinssatz Der Verkäufer eines Floor geht gegen Erhalt einer einmaligen Prämie die Verpflichtung ein, eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn der Referenzzinssatz am Fixingtag unter dem Basispreis des Floor liegt.

**Ein Cap** ist die vertragliche Vereinbarung einer Zinsobergrenze (Basispreis, Strike). Durch den Kauf eines Cap schützt sich der Käufer vor einem möglichen Zinsanstieg. Der Verkäufer eines Cap verpflichtet sich, gegen Erhalt einer Prämie immer dann Ausgleichszahlungen an den Käufer des Cap zu leisten, wenn der Referenzzinssatz(z. B. 6-Monats-EURIBOR) am Fixingtag über dem vereinbarten Basispreis des Cap liegt.

**Caps und Floors** sind Optionsgeschäfte in Form vertraglich festgelegter Individualvereinbarungen. Sie bieten eine Begrenzung des Zinsänderungsrisikos durch Festschreibung eines Maximal- oder Minimalzinssatzes gegen Zahlung einer Prämie. Dabei sichert ein Cap den Käufer gegen steigende Zinssätze, ein Floor gegen sinkende Zinsen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Quelle: Basisinformationen über Finanzderivate, Bankverlag Köln